



Stand 26.11.2019

Richtlinie zur Förderung lokaler Gesundheitszentren (LGZ- Förderrichtlinie)

Lokale Gesundheitszentren (LGZ)

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fördert bis zu sieben lokale Gesundheitszentren (LGZ) nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. Förderziele und Zuwendungszweck

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten LGZ sollen folgende Ziele für Hamburg erreicht werden:

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in sozial und gesundheitlich belasteten Quartieren
- Förderung von sektorenübergreifenden Versorgungsansätzen zur Verbesserung der Patientenversorgung
- Verbesserung der Patientenorientierung durch lokal organisierte Zentren
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von lokalen Beratungsstrukturen
- Förderung von sozialer Querschnitts-/Primärberatung zur Verbesserung der sozialen Situation.

Konkreter Zweck der Förderung ist der Betrieb eines LGZ in den Stadtteilen, die nach dem „Sozial Monitoring Integrierte Stadtteilentwicklung“ in Hamburg¹ einen „niedrigen“ und „sehr niedrigen“ Statusindex aufweisen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Areale mit zu vermutenden und gehäuften sozialen Benachteiligungen und Problemlagen mit der damit häufig verbundenen gesundheitlich höheren Belastung. Angestrebt wird eine gleichmäßige Verteilung über alle Bezirke.

2. Zuwendungsempfängende

Bei den Empfängern der Förderungszuwendung muss es sich um einen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige juristische Person mit Sitz in Hamburg als Träger

¹ <https://www.hamburg.de/sozialmonitoring/>

des LGZ handeln.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Beantragung der Förderung des Betriebs eines LGZ müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Bei Antragstellung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen, das die Zuwendungsvoraussetzungen umsetzungsfähig beschreibt.

3.1 Verbindliche Kooperationen

Es findet eine verbindlich zu gestalten Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfangenden und folgenden Personen bzw. Einrichtungen statt:

- Mindestens ein haus-und/oder kinderärztliches Versorgungsangebot in Zugehörigkeit zum vertragsärztlichen Sektor ist vor Ort im LGZ tätig und kooperiert mit dem Zuwendungsempfangenden
- Angebot einer qualifizierten sozialen Querschnitts-/Primärberatung in Fragen z.B. des Wohnens, der Ansprüche an Sozialversicherungen oder im Umgang mit anderen Stellen. Die Beratung geht über eine „Verweisberatung“ hinaus, bindet diese aber mit ein und wird durch qualifiziertes Personal durchgeführt
- Angebot von vermittelnden, die Patientinnen und Patienten in ihrem medizinischen und pflegerischen Bedarf unterstützenden Personen oder Einrichtungen (z.B. Gemeindegeschwester, Community Health Nurse, Case Manager, Gesundheitskiosk).

Das Konzept der Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben, die beispielsweise regelmäßige Besprechungen, Vereinbarungen über Versorgungspfade, über standardisierte Fallkonferenzen und die Formen der multiprofessionellen Zusammenarbeit vorsieht.

3.2 Vernetzte Zusammenarbeit

Der Zuwendungsempfangende

- arbeitet mit Pflegediensten oder mit einem für die pflegedienstliche Versorgung im Stadtteil vor Ort vernetzt und regelmäßig zusammen und verankert diese Kooperation konzeptionell
- bezieht den Bezirk frühzeitig in die Planung mit dem Ziel ein, Kooperationen mit bezirklichen Stellen herzustellen
- kooperiert soweit wie möglich mit einer der lokalen Vernetzungsstellen zur Förderung der Prävention (BGV)
- arbeitet mit sonstigen lokalen und bezirklichen unterstützenden Strukturen (z.B. ambulante Suchthilfe) eng und vernetzt zusammen.

3.3 Zusätzliche weitere Angebote des LGZ

Für eine Förderung muss der Zuwendungsempfänger außerdem eines der folgenden Angebote bereithalten:

- Kooperation mit einer vertragsärztlichen psychotherapeutischen Praxis vor Ort oder Angebot einer eigenen niederschweligen psychosozialen Beratung
- Zusammenarbeit mit weiteren Stellen insbesondere der Migrantenarbeit oder der Gesundheitsfachberufe.
- Zusammenarbeit mit dem Projekt „Verbraucherschutz vor Ort“ der Verbraucherzentrale.

3.4 Evaluation

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an der begleitenden Evaluierung und den dazu gehörenden Aktivitäten (u.a. Jährlicher Workshop) der Robert-Bosch-Stiftung teilzunehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Ab 01.01.2020 fördert die zuständige Behörde bis zu sieben LGZ. Zuwendungsanträge müssen bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Der Förderzeitraum beträgt jeweils bis zu drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Förderung beinhaltet eine maximale monetäre Teil-Förderung je LGZ von 100.000,- EUR pro Jahr.

Zusätzlich kann je LGZ anteilig eine 0,5 EG 9-Stelle für die Durchführung sozialer Beratungen gefördert werden.

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig im Sinne des Vorhabens eingesetzt werden. Die Ausgaben umfassen projektbezogene Personal-, Honorar- und Sachkosten.

Für Personal-, Honorar- und Sachkosten, die dem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können und die nach einem Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche des

Zuwendungsempfängenden umgelegt werden, besteht die Möglichkeit eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale zu gewähren.

Unter Verwaltungsgemeinkosten sind insbesondere Kosten von

- Funktionsstellen (Geschäftsführung, Bereichsleitung, Personal im Bereich Verwaltung, Buchhaltung, IT und Hauswirtschaft),
- Arbeitssicherheit/-medizin,
- Datenschutz,
- Abschluss- und Prüfungsaufwendungen,

zu fassen.

Die Höhe der Verwaltungsgemeinkostenpauschale liegt bei maximal 10 % der Bruttopersonalkosten.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

In Abgrenzung zu einem Netzwerk ist eine räumliche Zusammenführung der einzelnen Angebote des LGZ ein wichtiges Qualitätskriterium. In dem Gesamtkonzept soll dies zumindest als Perspektive entwickelt werden, um die Konvergenz verschiedener gesundheitsbezogener Angebote hin zu einer ganzheitlichen Versorgung aus einer Hand zu ermöglichen. Verbunden wird damit die Überwindung der bekannten systemtypischen Sektorengrenzen, auch im Sinne kurzer und einfacher Wege für die Patientinnen und Patienten sowie schlanker Kommunikationswege für die Beschäftigten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen auf die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form hinzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für Zuwendungsverträge gelten die Vorschriften für Zuwendungen sinngemäß, sofern nicht Abweichungen zugelassen sind.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich und möglichst 6 Monate vor Projektbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Dem Antrag ist eine umsetzungsfähige konzeptionelle Beschreibungen in Form eines Gesamtkonzeptes inklusive Kooperationsvereinbarung nach Nr. 3.1 und eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an der begleitenden Evaluation (Punkt 3.4) beizufügen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme besteht nicht.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der eingereichten, vollständigen Anträge, entscheidet die zuständige Behörde aufgrund der vorliegenden Förderrichtlinie und gegebenenfalls unter Einbezug weiterer fachbehördlicher Kompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. In Ausnahmefällen kann auch ein Zuwendungsvertrag auf der Grundlage der §§ 54 bis 62 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) geschlossen werden. Durch den Abschluss von Zuwendungsverträgen werden Voraussetzungen für überjähriges wirtschaftliches Handeln der/des Zuwendungsempfangenden geschaffen.

6.3 Abforderung- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch den Zuwendungsempfangenden im Rhythmus von 2 Monaten ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 2 dieser Richtlinie legt der Bewilligungsbehörde nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes einen Zwischenbericht vor. Der Zwischenbericht besteht aus einem Sachbericht.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des HmbVwVfG bleiben unberührt.

7. In-Kraft-Treten und Befristung

Diese Richtlinie tritt

zum 01.01.2020

In Kraft und ist zunächst bis 31.12.2025 befristet.

Hamburg, den 26.11.2019

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz